

Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159, S. 1) nachzukommen, und diese Vorschriften auf die vom Nuklearunfall in Thule (Grönland) betroffenen Arbeitskräfte anzuwenden, und damit gegen die am 10. Mai 2007 angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments über die gesundheitlichen Folgen dieses Unfalls (Petition 720/2002, 2006/2012 [INI]) verstoßen habe

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Herr Eriksen, Herr Hansen und Frau Lind tragen die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Januar 2011 — Media-Saturn-Holding/HABM

(Rechtssache C-92/10 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht und deren Elemente jeweils für sich genommen keine Unterscheidungskraft besitzen — Bildzeichen ‚BEST BUY‘“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachenwürdigung des Gerichts durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 27)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht wird — Unzulässigkeit (vgl. Randnr. 39)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2009, Media-Saturn/HABM (BEST BUY) (T-476/08), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. August 2008 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers, der die Anmeldung der Bildmarke „BEST BUY“ als Gemeinschaftsmarke für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 5 bis 12, 14 bis 17, 20 bis 22, 27, 28, 35, 37, 38 und 40 bis 42 zurückgewiesen hatte, abgewiesen hat — Unterscheidungskraft einer Marke, die aus einem Werbeslogan besteht und sich aus Elementen zusammensetzt, die für sich allein nicht unterscheidungskräftig sind

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Media-Saturn-Holding GmbH trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Januar 2011 — Berkizi-Nikolakaki/Anotato Symvoulio epilogis prosopikou und Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis

(Rechtssache C-272/10)

„Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Art. 155 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 8 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Aufeinander folgende Verträge — Missbrauch — Sanktionen — Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag — Verfahrensmodalitäten — Ausschlussfrist — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Senkung des allgemeinen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes“